MOTION DER SVP-FRAKTION

BETREFFEND STÄRKUNG DER FINANZKOMPETENZEN DES KANTONSRATES VOM 26. FEBRUAR 2004

Die SVP-Fraktion hat am 26. Februar 2004 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt

- 1. dem Kantonsrat folgende Änderungen (jeweils **fett** hervorgehoben) des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985 (BGS 611.1) zu unterbreiten:
- 1.1. § 3 Abs. 2 (neu): "Sofern die Vorbereitungen zur Umsetzung einer erheblich erklärten Motion mehr als Fr. 100'000.00 kosten, bedarf es eines Kantonsratsbeschlusses."
- 1.2. § 30 Abs. 1: "Reicht ein Voranschlagskredit wegen unvorhersehbaren, bei der Budgetdebatte nicht bekannten Ausgaben nicht aus, …"
- 1.3. § 33 Abs. 4: "... und im übrigen höchstens einen Zwölftel der im Vorjahr bewilligten Kredite pro Monat in Anspruch zu nehmen."
- 1.4.1. Hauptantrag zur Neufassung von § 35
 - § 35 Integrierter Finanz- und Aufgabenplan (Neufassung)
 - "Abs. 1: Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat gleichzeitig mit dem Voranschlag den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan zum Entscheid.
 - Abs. 2: Der Integrierte Finanz- und Aufgabenplan gibt namentlich Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung in den nächsten vier Jahren.
 - Abs. 3: Der Integrierte Finanz- und Aufgabenplan
 - a) ist nach Hauptaufgaben und innerhalb derselben nach Aufgabenbereichen gegliedert;
 - b) gibt eine Übersicht über die Aufwendungen (inklusive Investitionen) sowie die Erträge;
 - c) enthält Finanzkennzahlen und Aussagen zur Entwicklung des Steuerfusses.

- Abs. 4: Die Angaben über das erste Jahr der Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag.
- Abs. 5: Der Kantonsrat entscheidet über die Finanzstrategie."
- 1.4.2. Eventualantrag zur teilweisen Neufassung von § 35
 - Abs. 3: Der Finanzplan **und die Finanzstrategie werden** dem Kantonsrat **zum Entscheid** unterbreitet.
- 1.5. § 45 Abs. 2: "Der Regierungsrat, die Finanzdirektion und die Staatswirtschaftskommission können der Finanzkontrolle weitere Aufgaben übertragen, jedoch nicht solche des Vollzugs."
- 1.6. § 50 Abs. 2: "Der Revisionsbericht zur Jahresrechnung ist den Mitgliedern des Regierungsrates und allen Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission zur allfälligen Stellungnahme zu unterbreiten."
- 1.7. § 51: "Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung oder groben Unregelmässigkeiten hat die Finanzkontrolle unverzüglich die zuständige Direktion, die Finanzdirektion und alle Mitglieder der Staatswirtschaftskommission zu unterrichten."
- 2. dem Kantonsrat folgende Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4) zu unterbreiten:

§ 38^{bis} (neu)

Erstmalige Ausrichtung eines Kantonsbeitrages

- "Bevor einer Institution gemäss §§ 37 und 38 dieses Gesetzes erstmals ein Kantonsbeitrag ausgerichtet wird, ist die Genehmigung des Kantonsrates durch einen einfachen Kantonsratsbeschluss einzuholen."
- 3. dem Kantonsrat folgende Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 3. September 1987 (BGS 751.31):
 - § 2 Bst. a: "Der Kantonsrat genehmigt das Busstreckennetz und gewährt Beiträge gemäss §§ 7, 8 und 9^{bis} dieses Gesetzes. **Er erteilt der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) durch einen einfachen Kantonsratsbeschluss einen Leistungsauftrag gemäss § 5 dieses Gesetzes.**
 - § 2 Bst. b zweites Lemma wird gestrichen.
- 4. dem Kantonsrat Anträge zu fünf weiteren Gesetzesänderungen zu unterbreiten, bei denen analog zu oben Ziff. 2. und 3. die Kompetenz des Kantonsrates zulasten der Kompetenz des Regierungsrates gestärkt wird. Der Regierungsrat ist bei der Auswahl der fünf Gesetze frei.

dem Kantonsrat Anträge zur zeitlichen Befristung von fünf geltenden Gesetzen zu unterbreiten, wobei für eine zeitlich wiederum befristete Verlängerung nach Ablauf der erstmaligen Frist ein einfacher Kantonsratsbeschluss notwendig wird. Der Regierungsrat ist bei der Auswahl der fünf Gesetze frei, wobei es sich um solche handelt, die zu je mindestens einer Million Franken Ausgaben pro Jahr führen.

Begründung:

1. Ausgangslage

In den letzten Jahren, vor allem bei Budgetdebatten, ist uns aufgefallen, dass der Kantonsrat auf Grund bestehender Rechtsnormen meist das schlucken muss, was ihm der Regierungsrat vorlegt. Und wenn er etwas ändern will, opponiert der Regierungsrat vor allem dort, wo er glaubt, Kompetenzen an den Kantonsrat abtreten zu müssen. Wir fragen uns deshalb, wo, wie und wann die Kompetenzen des Kantonsrates gegenüber denen der Regierung gestärkt werden können. Wir sind uns bewusst, dass eine Durchforstung der Zuger Rechtsnormen gemäss oben Ziff. 4. und 5. der Anträge eine immense Arbeit mit sich bringt. Doch ist ein solcher Aufwand nicht nur wünschbar, sondern im Interesse des Kantonsrates dringend notwendig.

Im Folgenden präsentieren wir einige Änderungsvorschläge, die rasch zu verwirklichen wären und vor allem das Finanzhaushaltgesetz (FHG) betreffen. Unsere Vorschläge sind keineswegs abschliessend, zeigen jedoch auf, wo der Kantonsrat seine Position nur schon in Finanzfragen über eine Revision des FHG stärken könnte.

2. Ausgabenkompetenzen

Begehren gemäss oben Ziff. 1.1.:

Der Ausgabenkompetenz der Regierung im Zusammenhang mit Motionen müssen Grenzen gesetzt werden: **Paragraph 3 des FHG** sollte deshalb zusätzlich die Bestimmung enthalten, dass Ausgaben aufgrund erheblich erklärter Motionen *keine gebundenen Ausgaben* sind und nicht getätigt werden dürfen, wenn sie nicht auf einem rechtsgültig gefassten Kreditentscheid des Kantonsrates basieren.

Wir erinnern an die horrend hohen Expertisekosten bei der strukturellen Besoldungsrevision aufgrund einer erheblich erklärten Motion, ohne dass der Kantonsrat dazu hätte Stellung nehmen können.

Begehren gemäss oben Ziff. 1.3.:

Zudem muss dem Regierungsrat die bisherige Generalvollmacht entzogen werden, beliebig hoch budgetierte Ausgabenzunahmen ohne Bewilligung des Kantonsrates bei Ablehnung des Budgets zu tätigen. Deshalb sollte der **Paragraph 33, Absatz 4, des FHG** neu formuliert werden: "Genehmigt der Kantonsrat den Vorschlag nicht

oder nicht rechtzeitig, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen und im übrigen höchstens einen Zwölftel der im Vorjahr bewilligten Kredite pro Monat in Anspruch zu nehmen" - und nicht, wie es bisher heisst, der vorgeschlagenen Kredite!

3. Budgetwahrheit und -klarheit

Begehren gemäss oben Ziff. 1.2.:

Zwei Gesetzesänderungen müssen diesbezüglich vorgenommen werden.

Paragraph 30 des FHG sollte es der Regierung expressis verbis verunmöglichen, Gesuche für Nachtragskredite zu stellen, wenn es sich nicht um unvorhersehbare, bei der Budgetdebatte nicht bekannte Ausgaben handelt.

Begehren gemäss oben Ziff. 1.4.:

Paragraph 35 des FHG sollte zusätzlich einen Passus enthalten, mit dem vorgeschrieben wird, dass der Kantonsrat den Finanzplan - und damit implizit auch die Finanzstrategie - nicht bloss zur Kenntnis nehmen darf, sondern dass er ausdrücklich auch ermächtigt ist, ihn allenfalls abzuändern und über ihn zu befinden. Wir würden hier vorschlagen, eine ähnliche Lösung zu finden, wie sie im Finanzhaushaltgesetz des Kantons Luzern in den Paragraphen 19 und 20 enthalten ist. Diese beiden Paragraphen beziehen sich auf den bekannten integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP), der vom Kantonsrat Luzern nicht bloss zur Kenntnis zu nehmen, sondern zu genehmigen ist und ihm so ermöglicht, auf strategischer Ebene, wenn nötig mit Globalbudgets, Einfluss auf die Aufgaben- und Finanzplanung zu nehmen. Damit kann der Kantonsrat die Gewichtung unter den Zielen der Regierungsplanung überprüfen und verändern. Er kann seine eigenen Ziele setzen, muss dafür aber auch die Verantwortung übernehmen.

4. Weitere Ansatzpunkte ausserhalb des FHG

Begehren gemäss oben Ziff. 2.:

Paragraph 37 dieses Gesetzes lautet: "Der Regierungsrat kann an ausserkantonale Institutionen der Sozialhilfe mit privater oder öffentlicher Trägerschaft Betriebsbeiträge leisten, soweit im Kanton keine entsprechenden Dienste angeboten werden". Im Budget 2004 befindet sich eine Sammelposition "Betriebsbeiträge an Sozialhilfeinstitutionen" im Betrage von 3 Millionen Franken. Darin befinden sich mehrere subventionsberechtigte Institutionen, die nicht detailliert aufgeführt sind. Ein Lösungsansatz könnte darin bestehen, dass im Sozialhilfegesetz folgende Bestimmung beschlossen wird: "Bevor einer neuen Institution erstmals ein Kantonsbeitrag ausgerichtet wird, ist die Genehmigung des Kantonsrates durch einfachen Kantonsratsbeschluss einzuholen".

Ähnliche Ausführungen gelten für § 38 desselben Gesetzes.

Begehren gemäss oben Ziff. 3.:

Und zum Schluss erwähnen wir noch **Paragraph 2** des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 3. September 1987, der unter Buchstabe b unter anderem wie folgt lautet: "Der Regierungsrat beschliesst die Einführung, Änderung oder Aufhebung regionaler Bus- und Bahnlinien und erteilt der Zuger Verkehrsbetriebe AG (ZVB) einen Leistungsauftrag gemäss Paragraph 5 dieses Gesetzes". Aufgrund dieser Kompetenz hat der Regierungsrat einen Leistungsauftrag an die ZVB mit Nettokosten für den Kanton von rund 12 Millionen Franken verabschiedet (vgl. auch Budget 2004). Eine Änderung dieses Paragraphen drängt sich hier ebenfalls auf.

Begehren gemäss oben Ziff. 5.:

Ein weiterer interessanter Ansatzpunkt wäre das sogenannte Holländer-Modell. Nach diesem werden verschiedene Gesetze zeitlich limitiert und müssen durch einen gesetzgeberischen Akt ausdrücklich wieder erneuert werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Antrag von Kantonsrat Felix Häcki, den er kürzlich im Rahmen der zusätzlichen Subventionierung der ZVB auf die zweite Lesung gestellt hat. Danach hätte die Änderung des Gesetzes drei Jahre gegolten, und der Kantonsrat hätte drei Jahre nach Inkrafttreten durch einfachen Kantonsratsbeschluss wiederum entschieden, ob diese Änderung befristet oder unbefristet fortzusetzen ist.

300/sk